§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

[1]Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. [2]Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. [3]Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.